

# AMTSBLATT M 1302 B

## DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Stück 25

Freiburg im Breisgau, 12. September

1969

---

Veröffentlichung der Entwürfe zur THEMATIK und zum STATUT der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. — 200. Jahrestag der Seligsprechung des sel. Bernhard v. Baden. — Bibel im Jahr '70. — Abgabe von Sakristeischränken. — Ausschreibung von Pfarreien. — Sterbefall.

---

Nr. 141

### Veröffentlichung der Entwürfe zur THEMATIK und zum STATUT der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland

Die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 24. bis 27. Februar 1969 in Bad Honnef hat den Grundsatzbeschluss gefasst, daß eine Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik vorbereitet werden soll. Der Beginn der Synode wurde für den Herbst 1972 in Aussicht genommen. Eine Studiengruppe unter dem Vorsitz des Bischofs von Essen, die aus Mitgliedern und Beratern der Pastoralkommission und der Kommission für Laienfragen sowie aus Mitgliedern des Zentralkomitees der Deutschen Katholiken bestand, wurde mit der Erstellung von Entwürfen zur Thematik und zum Statut der Synode sowie mit der Klärung rechtlicher Vorfragen beauftragt. Die Ausführung dieses Auftrages nahm mehrere Monate in Anspruch. Alle Teilaufträge erforderten eingehende Überlegungen. Der Entwurf zur Thematik muß eine Vorstellung vom Rahmen der von der Synode zu behandelnden Fragen vermitteln, zugleich aber für die nicht im einzelnen vorhersehbaren Fragestellungen des Jahres 1972 offen bleiben. Die Struktur der Synode muß klar und überschaubar sein und eine angemessene Vertretung des ganzen Gottesvolkes in den an der Synode beteiligten Bistümern sicherstellen. In den rechtlichen Fragen war einerseits das Modell der Diözesansynoden zu beachten;

andererseits waren sowohl in der Beteiligung von katholischen Laien wie in der Besonderheit einer gemeinsamen Synode für mehrere Bistümer neue Gesichtspunkte zu prüfen.

Die Arbeit der Studiengruppe an den Entwürfen zur Thematik und zum Statut der Synode ist abgeschlossen. Eine außerordentliche Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 11. November 1969 hat über beide Vorlagen zu beraten und zu beschließen. Da es bei der bevorstehenden Synode darum geht, die Fragen, Sorgen und Vorschläge der Kirchenglieder in den beteiligten Bistümern aufzunehmen, werden die Entwürfe der Studiengruppe vor der Beratung und Beschlussfassung in der Deutschen Bischofskonferenz der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Alle Katholiken sind eingeladen, sich darüber Gedanken zu machen und — falls diese Überlegungen schon jetzt zu Vorschlägen führen — ihre Anregungen ihrem Bischof oder dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz schriftlich mitzuteilen. Dabei ist zu beachten, daß die Bischofskonferenz am 11. November 1969 zur Thematik nur einen Rahmenbeschluss fassen wird. Schon bald nach der Beschlussfassung der

Bischöfe wird die Vorbereitung einer Fragebogenaktion beginnen, bei der alle Katholiken die Möglichkeit haben, ihre Gedanken zu den Themen der Synode wirksam zur Geltung zu bringen. Außerdem soll eine Repräsentativbefragung mit dem gleichen Ziel durchgeführt werden. Das Statut, das die rechtliche Struktur und die wichtigsten Verfahrensregeln festlegt, muß nach der Beschlußfassung der Bischofskonferenz dem Hl. Stuhl zur Approbation vorgelegt werden. Es ist dringend erforderlich, die wesentlichen Struktur- und Verfahrensfragen bald zu klären, um einen geordneten Ablauf der Vorbereitung der Synode zu sichern. Es sollte aber beachtet werden, daß die Verfahrensfragen nicht ein Übergewicht in der Diskussion erhalten. Ungleich bedeutsamer für das Gelingen der Synode sind sachliche Fragestellungen und überzeugende Vorschläge zur Lösung der anstehenden Probleme.

Die Studiengruppe schlägt der Bischofskonferenz vor, eine Vorbereitungskommission für die Synode zu berufen. Aufgabe dieser Vorbereitungskommission wird es sein, erste Überlegungen zum Einzelnen der Thematik anzustellen und eine Geschäftsordnung zu erarbeiten. Um möglichst bald die verantwortliche Arbeit der Mitglieder und Berater der Synode einsetzen zu lassen, schlägt die Studiengruppe vor, schon für den Herbst 1970, spätestens für das Frühjahr 1971, die konstituierende Sitzung der Synode mit der Bildung der Kommissionen vorzusehen. Dieser Termin gibt die Möglichkeit, die Unterlagen zu den einzelnen Themen in den Kommissionen der Synode selbst zu entwerfen, auf allen Ebenen breit zu diskutieren und in der jeweils zuständigen Kommission zu Vorlagen an die im Herbst 1972 mit ihren Sitzungen beginnende Vollversammlung der Synode auszuarbeiten.

## Themenvorschlag für die gemeinsame Synode der Diözesen in der Bundesrepublik

### Vorbemerkungen

1. Die gemeinsame Synode der Diözesen in der Bundesrepublik dient der Anwendung und Durchführung des II. Vatikanischen Konzils. Dies erfordert nicht die Angleichung des thematischen Aufbaus der Synode an Folge und Inhalt der Konzils-schemata. Die Thematik der Synode soll vielmehr von der konkreten pastoralen Situation in der Bundesrepublik ausgehen und für die hier anstehenden Sachfragen dem II. Vaticanum entsprechende Lösungen suchen.

2. Die gemeinsame Synode soll die Fragen behandeln, die einer gemeinsamen Regelung in den Diözesen in der Bundesrepublik bedürftig und fähig

sind. Ihre Thematik muß also zum Ausdruck bringen, daß die Synode weder die theologische Fachdiskussion noch das Gespräch der öffentlichen Meinung in der Kirche ersetzt oder überflüssig macht. Diese Selbstbegrenzung schließt jedoch die Offenheit für alle drängenden pastoralen Probleme nicht aus, sondern ein. Bei diesen pastoralen Problemen, die im Vordergrund der Synode stehen, muß freilich auch die tragende theologische Reflexion zugleich sichtbar werden. Alle Aussagen der Synode sollen auch auf ihre pastorale Anwendbarkeit hin bedacht werden.

3. Grund und Maßstab für Geist und Arbeit der Synode ist der Glaube der Kirche. Die Bindung an den Glauben der Kirche muß alle Aussagen der Synode bestimmen.

4. Formal soll die Gesamthematik der gemeinsamen Synode so gegliedert werden, daß jede zu behandelnde Einzelfrage möglichst eindeutig einem bestimmten Themenkreis zuzuordnen ist; andererseits müssen notwendige Erweiterungen und Anpassungen im einzelnen ohne Veränderung des Grundkonzeptes möglich bleiben. Die Möglichkeit von Überschneidungen zwischen einzelnen Themenkreisen ist freilich nicht ganz auszuschließen. An den bezüglichen Stellen müßte eine Absprache getroffen werden, die Doppelarbeit oder divergierende Lösungen vermeidet.

5. Die Einzelthemen sollen in der Weise zu Themenkreisen zusammengefaßt werden, daß für jeweils einen Themenkreis eine Kommission der Synode die erforderlichen Vorlagen erarbeiten kann.

6. Außer den sachbezogenen Einzelthemen, die ihren Platz an jeweils einer Stelle des thematischen Gesamtplans der Synode haben, gibt es durchlaufende Perspektiven, die bei vielen Einzelthemen zugleich zu berücksichtigen sind. Für sie müssen in den verschiedenen Kommissionen auch zuständige Fachleute mitarbeiten. Solche durchlaufenden Perspektiven sind:

- a) Die Glaubenssituation des Menschen von heute.
- b) Der theologische Bezug der gegenwärtigen pastoralen Fragestellungen.
- c) Die verschiedenen Verantwortlichkeiten in der Kirche und ihre Zuordnung.
- d) Ökumenische Verantwortung.
- e) Das Verhältnis der Kirche und der Christen zur Gesellschaft.

### Die Gliederung der Thematik<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Die eingerückten Texte geben Erläuterungen zu den Überschriften sowie einzelne beispielhafte Hinweise auf Sachgebiete, die zur jeweiligen Überschrift gehören.

#### I. Themenkreis: Glaubensverkündigung

##### A. Erfordernisse gegenwärtiger Glaubensverkündigung

1. Die Situation des Verkündigers und des Hörers vor dem Wort Gottes
2. Verkündigung und gegenwärtige Theologie
3. Schwerpunkte heutiger Verkündigung
4. Die Sprache der Verkündigung

##### B. Die Dienste der Verkündigung

1. Zuordnung von Lehramt, Theologie und Charismen
2. Der Priester als Verkündiger  
Der spezifische Auftrag des Pfarrers, des Priesters allgemein in der Verkündigung; Wege

der Ausbildung, Weiterbildung und Kooperation in der Verkündigung (vgl. auch III A 1,5)

##### 3. Der Dienst des Laien in der Verkündigung (vgl. auch III D)

Missio homiletica, Voraussetzungen, Aus- und Weiterbildung; Zuordnung zur priesterlichen Verkündigung; Funktion in der priesterlosen Gemeinde (vgl. auch V B 1); der besondere Auftrag der Eltern (vgl. auch VII C); Funktionen der Laien mit theologischer Fachbildung

##### C. Wege der Verkündigung

###### 1. Umgang mit der Heiligen Schrift

Fragen der Bibelübersetzung für den Gottesdienst und außerhalb des Gottesdienstes (ökumenische Übersetzung, paraphrasierende Übersetzungen) Lesungen im Wortgottesdienst (vgl. auch I C 2, II A 2), Schulbibeln; Bibelarbeit

## 2. Predigt

Inhalt der Predigt (Schriftbezug und aktueller Bezug, Homilie und thematisch-katechetische Predigt); Predigt und Eucharistiefeier (vgl. auch II D 2); Predigt und Wortgottesdienst (vgl. auch I C 1, II A 2); Form der Predigt; Vor- und Nachbereitung der Predigt (Predigtkreise, Predigtgespräche, Predigtkritik)

## 3. Katechese

Sinn und Funktion des Religionsunterrichts; inner- und außerschulische Katechese; Konzentration des Religionsunterrichts auf besondere Phasen der Entwicklung; verschiedene Formen des Religionsunterrichts (Glaubensunterweisung, Religionskunde etc.); Verfahren bei der Erteilung der *Missio canonica*

## 4. Glaubensbücher

Katechismen (Glaubensbücher) für verschiedene Lebenssituationen, Alters- und Bildungsstufen

## 5. Theologische Jugend- und Erwachsenenbildung

Planung und Koordination der theologischen Jugend- und Erwachsenenbildung; Ausbildung und Weiterbildung der Träger theologischer Bildung; theologische Fernkurse

## 6. Außerordentliche Wege der Verkündigung

Anpassung von Exerzitien und Einkehrzeiten an die gegenwärtige pastorale Situation; Neugestaltung der „Volksmission“; Verkündigung und Kommunikationsmittel (vgl. auch VIII D); neue Wege der Evangelisation

# II. Themenkreis: Gottesdienst und Sakramente

## A. Gebet und Gottesdienst

1. Gebet und Gottesdienst in unserer Zeit — theologisches Verständnis und pastorale Zugänge

### 2. Formen des Gebets

Gebet und Gottesdienst der Gemeinde; Wortgottesdienst (auch außerbiblische Lesungen) (vgl. auch I C 1,2); ökumenische Gottesdienste; Prozessionen und Wallfahrten; Andachten, Stundengebet; Gebet der Familie, Gebet in Gruppen; gemeinsame Meditation; situationsbezogene Gebete; Hilfen zum persönlichen Gebet und zur Meditation

## 3. Gebets- und Liedtexte

Gebet- und Gesangbücher; Fürbitten; frei formuliertes Gebet in Gemeinschaft

## 4. Raum und Zeit der Gottesdienste

Kirchenbau (Mehrzweckkirchen, Gemeindezentren, ökumenischer Kirchenbau); Zeiten des Gottesdienstes (im Ablauf von Woche, Tag und Kirchenjahr) (vgl. auch II D 2)

## B. Sakramente und christliches Leben heute

Verständnis, Vollzugsmöglichkeit, Sitz im Leben

## C. Taufe und Firmung

1. Bedeutung und Verständnis von Taufe und Firmung heute

2. Tauf- und Firmalter

3. Liturgie der Taufe und der Firmung

Anpassung der Riten auf verschiedene Situationen; ordentlicher Spender der Firmung

4. Vor- und Nachbereitung

Tauf- und Firmunterricht; Tauf- und Firmkatechese; Funktion der Paten und Eltern (vgl. auch VII C)

## D. Eucharistie

1. Verständnis und Stellung der Eucharistie im christlichen Leben heute

2. Gestalt der Eucharistiefeier

Anpassung der Grundform an besondere Situationen, Verbindung mit anderen Vollzügen des gemeindlichen Lebens; Hausmessen; Kindermessen; Messen in kleinen Gruppen; Kommunionsspender (Form und Spender); musikalische Gestaltungsmöglichkeiten

3. Priesterloser Kommuniongottesdienst

4. Hinführung zur Eucharistie

Frühkommunion, Erstkommunion (Gestalt, Alter, Unterricht) eucharistische Katechese

5. Verehrung der Eucharistie außerhalb der Meßfeier

Fronleichnam; Anbetung; Andachten

## E. Buße

1. Buße und Selbstverständnis des heutigen Menschen

Bedingungen des Verständnisses von Sünde, Umkehr, Vergebung und deren ekklesiologischen Bezug

2. Vielfältige Weisen der Buße und Sündenvergebung  
Bußandachten; Werke und Gebete der Buße; Beichtgespräche
3. Das Bußsakrament als Einzelbeichte  
Verpflichtung; Ort im Leben; Gestalt; seelsorgliche Beratung
4. Bußerziehung  
Gewissensbildung; Alter der Erstbeichte; verschiedene Gewissenspiegel; Bußkatechese
5. Bußordnung der Kirche  
Verständnis und Gestaltung der liturgischen Bußzeiten; Verhältnis von Einzelbeichte und Bußandacht

Zu den anderen Sakramenten vgl. VI B 2; III A, B; VII

- F. Außersakramentale liturgische Vollzüge  
Sakramentalien, Segnungen und Weihungen; liturgisches Geleit christlichen Lebens und Sterbens

### III. Themenkreis: Ämter und Dienste

#### A. Amt und Dienst des Priesters

1. Verständnis des priesterlichen Dienstes in der Welt von heute  
Funktion des Weihepriestertums im Verhältnis zum gemeinsamen Priestertum der Getauften und Gefirmten und zu den anderen Charismen; „Entflechtung“ der priesterlichen Aufgaben (vgl. auch I B 2, V B 1)
2. Der kollegiale Charakter des Weihepriestertums (vgl. auch V B 1, 2, 3)  
Grundsätzliche Bedeutung; Auswirkung in der Diözese, Auswirkung für den einzelnen Priester; Bezug des presbyterialen Kollegiums zum gesamten Gottesvolk
3. Priesterliche Lebensform  
Zeugniskarakter und Funktion priesterlichen Dienstes in der gegenwärtigen Welt; Pflege

des geistlichen Lebens; Haus und Haushalt des Priesters; Frage des nebenberuflichen Priesters

4. Priesternachwuchs; Weckung und Führung geistlicher Berufe (vgl. auch VI C, D)
5. Ausbildung und Weiterbildung der Priester  
Ordnung des Studiums der Priesterkandidaten; Verhältnis zur Seminarbildung; Gestaltung der Seminarbildung; Praktika; Kontaktstudien und Weiterbildung der Priester (vgl. auch I B 2, 3)

#### B. Amt und Dienst des Diakons

1. Die spezifische Funktion des Diakons
2. Auswahl, Vorbereitung und Lebensform der Diakone

#### C. Weitere pastorale Dienste

1. Seelsorgehilfe  
Ausbildung, Einsatz, Kooperation, Lebensform
  2. Kirchliche Bedienstete  
Aufgaben; Zusammenarbeit; sozialer Status
  3. Die Mitarbeiter in der Gemeinde
- D. Die Mitarbeit der Frau in der Kirche (vgl. besonders auch I B 3, VIII)

### IV. Themenkreis: Strukturen und Wege kirchlicher Kooperation

#### A. Die nachkonziliaren Räte

1. Differenzierung und Kooperation von Seelsorgern, Priesterräten und Räten des Laienapostolats der verschiedenen Ebenen
  2. Aufgaben; beratende und beschließende Kompetenzen
- #### B. Die katholischen Verbände (vgl. auch VI E 1)
1. Kirchlicher Ort und gesellschaftlicher Auftrag der Verbände
  2. Kooperation der Verbände
  3. Verhältnis zu den nachkonziliaren Räten

C. Die Strukturen kirchlicher Kooperation im Verhältnis zur kirchlichen Verwaltung

Kirchliche Verwaltung und nachkonziliare Räte; Mitverantwortung im kirchlichen Finanzwesen; kirchliches Verwaltungsrecht

V. Themenkreis: Strukturfragen des pastoralen Dienstes

A. Strukturelle Entwicklungen

1. Anpassung der Seelsorge an die Lebensstrukturen  
Strukturelle Entwicklungen der Städte, des Landes, der Arbeitswelt (Automation); Verhältnis zur Pfarrseelsorge

2. Gemeindeformen

Territoriale, funktionale und personale Strukturen (z. B. Hochschulgemeinde, Militärseelsorge)

B. Einzelne Strukturen

1. Die Pfarrei

Ortsgemeinde; Pastoralverband (Zentralpfarrei); Funktionsteilung in der Pfarrei (vgl. III A 1, 2); „priesterlose Gemeinde“ (vgl. auch I B 3)

2. Die Region (vgl. auch III A 2)

Neuordnung der Dekanatsgliederungen; Zusammenfassung zu Regionen; Kooperation innerhalb der Region; Kooperation der Regionen miteinander; Einordnung in die Diözese

3. Diözese und überdiözesane Zusammenarbeit (vgl. auch III A 2; IX A)

Pastorale Anpassung der Diözesanstrukturen; gemeinsame Aufgaben mehrerer, aller Diözesen; Austausch zwischen den Diözesen; Diasporahilfe

VI. Themenkreis: Christliche Lebensgestaltung

A. Spiritualität des christlichen Lebens inmitten der Welt

B. Christliche Gestaltung bestimmter Lebenssituationen

1. Pastoral und Spiritualität der Lebensphasen, der Alleinstehenden, einzelner Gruppen

2. Pastorale Sorge um den kranken Menschen (vgl. auch II B)

C. Die Funktion der Orden und religiösen Gemeinschaften in der Kirche von heute

1. Die geistliche Bedeutung der Orden und religiösen Gemeinschaften in unserer Zeit

2. Spezifische pastorale Aufgaben heute; Bedeutung des kontemplativen Lebens; pflegerische und pädagogische Dienste (vgl. auch VIII B, C)

3. Wirksamkeit fürs Ganze der Kirche; gegenseitige Kooperation; Koordinierung mit der allgemeinen Seelsorge (vgl. auch V A 2, B)

D. Die Berufung zum Leben der Evangelischen Räte inmitten der Welt

E. Andere Gemeinschaftsbildungen in der Kirche

1. Katholische Verbände (vgl. auch IV B)

2. Informelle Gruppen

VII. Themenkreis: Ehe und Familie

A. Christliche Gestaltung von Ehe und Familie (vgl. auch II E)

1. Die veränderten Bedingungen von Ehe und Familie in unserer Gesellschaft

2. Theologische Sicht von Ehe und Familie als Hilfe zu ihrer konkreten Gestaltung; pastorale und rechtliche Aspekte

3. Die Bedeutung der christlichen Ehe für die Kirche und für die Gesellschaft von heute

4. Christliche Bewältigung der Ehe Krisen, Pastoral der gescheiterten Ehe

B. Sinn und Gestaltung menschlicher Geschlechtlichkeit

1. Sexualerziehung

2. Geschlechtlichkeit in der Ehe; verantwortliche Elternschaft

C. Pflichten und Rechte der Eltern und der Familie in Kirche und Gesellschaft (vgl. auch I B 3, II C 4)

D. Die konfessionsverschiedene Ehe

1. Pastorale und rechtliche Fragen

2. Ökumenische Kooperation in der Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehen

### VIII. Themenkreis: Diakonie (Dienst der Kirche an der Gesellschaft)

- A. Die Aufgabe der Kirche und die Aufgabe der Christen in der Gesellschaft
- B. Die caritativen Dienste
  1. Das wesentlich Christliche des caritativen Dienstes der Kirche und der Gläubigen
  2. Die Planung der caritativen Dienste  
Schwerpunkte, Träger, Koordinierung
  3. Caritative Zusammenarbeit  
Ökumenische Zusammenarbeit; Zusammenarbeit mit anderen Gruppen der Gesellschaft; Zusammenarbeit mit staatlichen Institutionen
- C. Aktuelle kirchliche Aufgaben im Bereich der Bildung
  1. Der Bildungsauftrag der Kirche
  2. Zeitgemäße Wege zur Verwirklichung des kirchlichen Bildungsauftrags  
Vorschulische Erziehung; Präsenz der Kirche im Schulwesen und in der beruflichen Ausbildung; außerschulische und berufsbezogene Bildung; Jugend- und Erwachsenenbildung
  3. Kooperation im Bildungswesen  
Ökumenische Kooperation; Kooperation mit anderen gesellschaftlichen Gruppen und mit dem Staat
  4. Soziale Berufe und ihre Ausbildungswege
- D. Kommunikationsmittel  
Kirchenpresse, Präsenz der Kirche und der Christen in den publizistischen Medien (vgl. auch I C 6)

- E. Entwicklungshilfe und kirchlicher Dienst am Frieden
  1. Die Grundkonzeption kirchlicher Hilfe für Entwicklungsländer
  2. Wege kirchlicher Entwicklungshilfe  
Wirtschaftliche, technische und personale Hilfe; Bildungshilfe; Koordinierung der Planungen kirchlicher Hilfe für Entwicklungsländer
  3. Erziehung zum Frieden und sonstige Friedensdienste

### IX. Themenkreis: Zusammenarbeit in der Gesamtkirche und mit den anderen christlichen Kirchen

- A. Gesamtkirchliche Kooperation (vgl. auch V B 3)
  1. Einheit der Gesamtkirche und Eigenständigkeit der Teilkirchen
  2. Übernationale Pastoralplanung
  3. Ausbau übernationaler Strukturen kirchlicher Kooperation
- B. Weltmission
  1. Konzeption und Verständnis der Weltmission
  2. Dienste an den Missionskirchen
  3. Zusammenarbeit mit den Missionskirchen
- C. Ökumenische Kooperation  
Kooperation der Kirchen im Dienst an der Gesellschaft und an der christlichen Einheit.

## Entwurf zum Statut der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland

### Vorbemerkungen:

1. Das Statut der Synode muß sich an den wesentlichen rechtlichen Bestimmungen über die Diözesansynoden orientieren. Es muß sich aber ebenso nach den Gesichtspunkten ausrichten, die sich

aus der vom 2. Vatikanischen Konzil betonten gemeinsamen Verantwortung aller Kirchenglieder für das Apostolat der Kirche ergeben. Schließlich müssen im Statut auch die Grenzen der Entscheidungsvollmacht berücksichtigt werden, die sich aus den gesamtkirchlichen Zuständigkeiten ableiten.

2. Bei der Festlegung der Mitgliedschaft ist auf eine möglichst ausgewogene und umfassende Vertretung aller Kirchenglieder zu achten. Die im Anschluß an das Konzil gebildeten diözesanen Räte müssen als Wahlkörperschaften besondere Berücksichtigung finden. Zugleich ist darauf zu achten, daß eine ausreichende Möglichkeit besteht, die Gruppen in der Synode vertreten zu haben, die bei den Wahlen in den diözesanen Räten nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt werden. Das Berufungsverfahren durch das Zentralkomitee der Deutschen Katholiken und durch die Deutsche Bischofskonferenz bietet diese Möglichkeit, wenn es nach Abschluß der Wahlen in den diözesanen Räten durchgeführt wird. Dieses aus Wahl und Berufung gemischte Verfahren dürfte eine ausgewogene Berücksichtigung der verschiedenen Gruppen besser sichern als ein bei den Gemeinden ansetzender Wahlmodus. Wenn der Entwurf zum Statut vorsieht, daß jedes Ordinariat neben den Bischöfen einen Vertreter entsendet, so wurde diese Bestimmung vorgeschlagen, um eine möglichst wirksame Einbeziehung der mit der Ausführung vieler Synodalbeschlüsse zu befassenden kirchlichen Verwaltung sicherzustellen. Es soll angestrebt werden, daß sich die einzelnen Ordinariate über die Wahl von Vertretern verschiedener Sachbereiche der kirchlichen Verwaltung abstimmen.
3. Eine wichtige Aufgabe kommt dem sachverständigen Rat der Berater der Synode zu. Um die Mitarbeit der Sachverständigen möglichst wirksam zu gestalten, sieht der Entwurf vor, daß die Berater in den Sachkommissionen Stimmrecht haben und außerdem in der Vollversammlung zu den Vorlagen ihrer Kommission sprechen können.
4. Die im Entwurf vorgesehene Zusammensetzung des Präsidiums soll die volle Beteiligung der Priester und Laien am Geschehen der Synode unterstreichen.
5. Wenn nach dem Entwurf zur Thematik vorerst mit etwa 10 Sachkommissionen zu rechnen ist, wird eine wirksame, die Gesamtaufgabe überschauende Koordination unerlässlich. Sie soll in der Zentralkommission erfolgen, die dazu entsprechende Vollmachten erhalten muß, in ihrer Arbeit aber der Vollversammlung der Synode untergeordnet bleibt.
6. Die im Entwurf der Satzung vorgesehene Regelung, wonach der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz zugleich Sekretär der Synode sein soll, hat das Ziel, einen ständigen intensiven Kontakt zwischen der Synode und dem Episkopat zu erleichtern. Es versteht sich von selbst, daß das Sekretariat der Bischofskonferenz für die Dauer der Synode durch qualifizierte Mitarbeiter erweitert werden muß, um den Anforderungen entsprechen zu können. Einer Pressestelle zur laufenden Information aller interessierten Kreise und der Öffentlichkeit wird dabei besondere Bedeutung zukommen.
7. Ein wesentliches Element in der Ordnung der Diözesansynoden ist die sich aus der hierarchischen Struktur der Kirche ergebende Bestimmung, daß den Diözesanbischöfen das Recht der Gesetzgebung vorbehalten ist. Bei einer Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland sind außerdem die Rechte der Deutschen Bischofskonferenz zu beachten, die in den Bestimmungen des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Bischofskonferenzen begründet sind. Deshalb können verbindliche Anordnungen der Synode nur durch Entscheidung der Diözesanbischöfe bzw. der Bischofskonferenz Rechtskraft erlangen. Diese Tatsache war bei der Erstellung des Entwurfes zum Status sowohl bei der Frage der Entscheidung über die Beratungsgegenstände wie der Verbindlichkeit der Beschlüsse zu berücksichtigen. Die Teilnahme der Bischöfe an allen Beratungen der Synode und die Arbeit der Sachkommissionen, insbesondere zwischen der ersten und zweiten Lesung zu den einzelnen Vorlagen, lassen erwarten, daß zwischen der Vollversammlung der Synode und dem Episkopat durch einen gründlichen Austausch der Sachargumente ein hohes Maß an Übereinstimmung erzielt wird.



## Statut der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland

— Entwurf —

### Art. 1. Aufgabe

Die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland hat die Aufgabe, in ihrem Bereich die Verwirklichung der Beschlüsse des 2. Vatikanischen Konzils zu fördern und zur Gestaltung des christlichen Lebens gemäß dem Glauben der Kirche beizutragen.

### Art. 2. Mitglieder

(1) Mitglieder der Synode sind, sofern sie in einem Bistum in der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz haben:

- a) die Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz;
- b) 22 Vertreter der Ordinariate (jedes Ordinariat entsendet nach einem vom Diözesanbischof zu bestimmenden Verfahren 1 Vertreter);
- c) 22 Vertreter der Priesterräte (der Priesterrat jedes Bistums wählt aus seiner Mitte 1 Vertreter);
- d) 22 Vertreter der Seelsorgeräte (der Seelsorgerat jedes Bistums wählt aus seiner Mitte 1 Vertreter);
- e) 22 Vertreter der Diözesanräte der Katholiken (der Diözesanrat jedes Bistums wählt aus seiner Mitte 1 Vertreter);
- f) 50 vom Zentralkomitee der Deutschen Katholiken Gewählte, die nicht Mitglieder des Zentralkomitees zu sein brauchen.  
(Das Zentralkomitee wählt sie unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Bereiche);

g) 20 Ordensleute (10 männliche, gewählt von der Vereinigung Höherer Ordensoberen; 10 weibliche, gewählt von der Vereinigung Höherer Ordensoberinnen);

h) bis zu 50 von der Deutschen Bischofskonferenz berufene Mitglieder (die Berufung erfolgt durch die Deutsche Bischofskonferenz unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Bereiche).

(2) Mitglied der Synode kann nur werden, wer das 23. Lebensjahr vollendet hat und der römisch-katholischen Kirche angehört.

### Art. 3. Berater

(1) Als Berater können sachverständige Katholiken berufen werden. Die Berufung erfolgt durch den Präsidenten der Synode auf Vorschlag der Deutschen Bischofskonferenz oder der Zentralkommission der Synode.

(2) Berater haben in der Sachkommission, der sie angehören, beschließendes Stimmrecht; ihr Stimmrecht erstreckt sich jedoch nicht auf die Wahl des Kommissionsvorsitzenden. Sie haben das Recht der Anwesenheit bei den Sitzungen der Vollversammlung; bei einer Vorlage ihrer Sachkommission in der Vollversammlung nehmen sie mit beratender Stimme teil.

### Art. 4. Gäste

(1) Als Gäste können Mitglieder nichtkatholischer Kirchen und Gemeinschaften eingeladen werden.

(2) Ferner können Vertreter von Presse, Hörfunk und Fernsehen sowie sonstige Personen als Gäste eingeladen werden.

(3) Die Einladung ergeht durch das Präsidium.

(4) Gäste haben das Recht der Anwesenheit bei den Sitzungen der Vollversammlung.

#### Art. 5. Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung ist als Versammlung aller Mitglieder das beschließende Organ der Synode.

(2) Alle Mitglieder haben gleiches beschließendes Stimmrecht.

#### Art. 6. Präsidium

(1) Das Präsidium der Synode besteht aus dem Präsidenten und vier Vizepräsidenten.

(2) Präsident ist der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz. Als Vizepräsidenten werden von der Synode aus ihren Mitgliedern auf Vorschlag der Vorbereitungskommission gewählt:

- ein Bischof,
- ein Priester,
- eine Frau,
- ein männlicher Laie.

#### Art. 7. Sekretariat

(1) Sekretär der Synode ist der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz. Er hat das Recht, an den Sitzungen der Vollversammlung und der Sachkommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Der Sekretär ist an die Weisung des Präsidenten gebunden.

(3) Leitende Mitarbeiter des Sekretariats werden auf Vorschlag des Sekretärs von der Deutschen Bischofskonferenz bestellt.

(4) Zum Sekretariat gehört eine Pressestelle.

#### Art. 8. Vorbereitungskommission

Für die Vorbereitung der Synode wird eine Vorbereitungskommission eingesetzt, deren Mitglieder von der Deutschen Bischofskonferenz berufen werden. Ferner kann die Deutsche Bischofskonferenz auf Vorschlag der Vorbereitungskommission Arbeitsausschüsse bilden.

#### Art. 9. Kommissionen der Synode

(1) Für die Dauer der Synode werden eine Zentralkommission und Sachkommissionen gebildet.

(2) Der Zentralkommission obliegt die Koordination der synodalen Arbeit. Die Sachkommissionen haben die Vorlagen an die Vollversammlung zu erarbeiten.

(3) Die Zentralkommission besteht aus dem Präsidium, dem Sekretär, den Vorsitzenden der Sachkommissionen sowie 10 von der Synode zu wählenden Mitgliedern. Die Zentralkommission kann bis zu 5 weitere Mitglieder kooptieren.

(4) Die Synode bestimmt, welche Synodalmitglieder den Sachkommissionen im einzelnen zugewiesen werden. Die Zuweisung der Berater erfolgt durch das Präsidium. Die Zahl der Berater in einer Kommission darf die der Synodalmitglieder nicht übersteigen.

(5) Jede Sachkommission bestellt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den Berichterstatter und den Protokollführer; der Vorsitzende muß Mitglied der Synode sein.

#### Art. 10. Dauer der Synode

Die Deutsche Bischofskonferenz beschließt über Beginn und Ende der Synode.

#### Art. 11. Beratungsgegenstände

(1) Die Beratungsgegenstände werden von der Vorbereitungskommission bzw. nach Konstituierung der Synode von der Zentralkommission vor-

geschlagen und vom Präsidium im Einvernehmen mit der Deutschen Bischofskonferenz festgesetzt.

(2) Mit schriftlichem Antrag von wenigstens 30 Mitgliedern der Synode können zusätzliche Beratungsgegenstände angemeldet werden. Sie werden von der Zentralkommission geprüft und können vom Präsidium im Einvernehmen mit der Deutschen Bischofskonferenz für die nächste Sitzungsperiode in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(3) Anträge, deren Gegenstände einer gesamt-kirchlichen Regelung vorbehalten sind, können nur in Form eines Votums an den Heiligen Stuhl der Beschlußfassung zugeführt werden.

#### Art. 12. Verfahrensordnung

(1) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident.

(2) Das Wort wird nach der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz oder ein von ihm benannter Bischof, der Sekretär und bei Vorlagen einer Sachkommission der jeweilige Berichterstatter erhalten das Wort außer der Reihe.

(3) Vorlagen können nur von der jeweils zuständigen Sachkommission eingebracht werden. Sie sind nach Prüfung durch die Zentralkommission der Vollversammlung vorzulegen. Jedes Mitglied der Synode hat das Recht, Änderungs- oder Zusatzanträge schriftlich einzureichen.

(4) Zu jeder Vorlage finden mindestens zwei Lesungen statt. Die erste und die zweite Lesung können nicht innerhalb derselben Sitzungsperiode gehalten werden.

(5) Spätestens einen Monat vor der ersten Lesung geht die Vorlage den Mitgliedern zu. In der ersten Lesung wird über die Annahme der Vorlage als Verhandlungsgrundlage abgestimmt. Änderungs- und Zusatzanträge, die nicht abgelehnt werden, sind an die zuständige Sachkommission zu überweisen. Diese überarbeitet die Vorlage unter Würdigung der überwiesenen Änderungs- und Zusatzanträge.

(6) Spätestens zwei Monate vor der zweiten Lesung geht die überarbeitete Vorlage den Mitgliedern zu. Änderungs- oder Zusatzanträge zu dieser Vorlage müssen spätestens einen Monat vor der zweiten Lesung schriftlich bei der Zentralkommission eingereicht werden. Während der zweiten Lesung können weitere Änderungs- oder Zusatzanträge von der Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zur Verhandlung zugelassen werden. In der zweiten Lesung finden die Abstimmungen über die Änderungs- und Zusatzanträge und, sofern nicht eine weitere Lesung erforderlich ist, die Schlußabstimmung über die Vorlage statt.

(7) Wahlen und Abstimmungen zu Beratungsgegenständen erfolgen geheim.

(8) Für die Annahme einer Vorlage in der Schlußabstimmung ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich; desgleichen für die in Abs. 6 erwähnte Zulassung weiterer Änderungs- oder Zusatzanträge. Für die Annahme eines sonstigen Antrages genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(9) Wird einem Beschluß die nach Art. 13 erforderliche Billigung versagt, kann die Angelegenheit nur mit Zustimmung derer, die die Billigung versagt haben, erneut auf der Synode behandelt werden.

(10) Die Einzelheiten des Verfahrens regelt die Geschäftsordnung. Sie wird von der Vorbereitungskommission im Einvernehmen mit der Deutschen Bischofskonferenz beschlossen. Änderungen der Geschäftsordnung können auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 Mitgliedern der Synode von der Vollversammlung der Synode beschlossen werden.

#### Art. 13. Verbindlichkeit der Beschlüsse

Das Recht der Gesetzgebung liegt ausschließlich bei den Bischöfen.

Beschlüsse der Synode, die eine Anordnung enthalten, erlangen Verbindlichkeit erst durch Billigung und Inkraftsetzung durch die Deutsche Bischofskonferenz oder — je nach Zuständigkeit — durch die einzelnen Diözesanbischöfe.

## 200. Jahrestag der Seligsprechung des sel. Bernhard v. Baden

Am 16. September 1769 hat Papst Clemens XIV. den Markgrafen Bernhard v. Baden unter die Zahl der Seligen aufgenommen. Der 200. Jahrestag dieses Ereignisses wird am 21. 9. 1969 durch ein Pontifikalamt des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs und eine Festakademie in Rastatt begangen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof erlaubt die Feier einer Votivmesse II. Klasse (mit Gloria und Credo) vom sel. Bernhard v. Baden (Reliquidomum' in Proprio Friburgensi am 15. Juli) am 21. 9. 1969 in allen Kirchen und Kapellen der Erzdiözese.

### Bibel im Jahr '70

Unter dem Titel „Die Zukunft wagen“ gibt das Katholische Bibelwerk, Stuttgart, das neue Bibeljahrbuch in der Form des Hauskalenders heraus. Wieder wurde ein aktuelles Thema aufgegriffen. Aufbruch und Wandlung aus Strukturen, die sich zu verfestigen drohen, ist eine urbiblische Anschauung. Das zeigen in gehaltreichen, allgemeinverständlichen Kurzaufsätzen namhafte Autoren.

Der Kalenderteil bietet neben den neuen liturgischen Angaben für jede Woche Schriftlesungen an, die mit einem „geistlichen Schlüssel“ versehen sind.

Ihnen liegt der Leseplan zugrunde, den das Katholische Bibelwerk seit 1969 vom Textplanausschuß der evangelischen gemeindebildenden Werke und Verbände übernimmt und in Zukunft mitgestaltet.

(Johann-Michael-Sailer-Verlag, Nürnberg, 128 Seiten, geb. 2.50 DM)

### Abgabe von Sakristeischränken

Das Pfarramt Fahrenbach hat drei neuwertige Sakristeischränke mit Ankleidetisch abzugeben. Interessenten wenden sich an: Kath. Pfarramt 6951 Fahrenbach.

### Ausschreibung von Pfarreien

(siehe Amtsblatt 1960 Seite 69 Nr. 85)

Zur Bewerbung werden ausgeschrieben:

Reichenbach, Dekanat Ettlingen  
Wiesloch, St. Laurentius,  
Dekanat Wiesloch

Meldefrist: 1. Oktober 1969

### Im Herrn ist verschieden

5. Sept.: Kinzig Josef, Rel.-Lehrer i. R.,  
Mannheim, † in Mannheim.

R. i. p.

## Erzbischöfliches Ordinariat